

**Amtliche Bekanntmachung
der Satzung zur 3. Änderung der
Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur
Wasserbenutzungssatzung (GKS-WBS) der
Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental"**

Die von der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental am 13. Februar 2025 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GKS-WBS) der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental" wurde gemäß § 2 Abs. 4a ThürKAG der Rechtsaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 13. März 2025 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese genehmigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Satzung zur 3. Änderung der
Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung
(GKS-WBS) der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental"
vom 18. März 2025**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Sprottental" für die Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und gemäß der 1. Änderung zur Zweckvereinbarung der Übertragung der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und -reinigung der OT Nöbdenitz, Lohma, Untschen, Zagkwitz, Burkersdorf, Kakau, Wildenbörten, Graicha, Dobra und Hartroda der Stadt Schmölln folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (nachfolgend VGOS genannt) vom 13. September 2005 wird wie folgt geändert:

Im § 4 Grundgebühr werden die Absätze 2 und 3 wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss (Q_3) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis $Q_n \leq 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 4 \text{ m}^3/\text{h}$	14,98 €/Monat
bis $Q_n \leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$	35,95 €/Monat
bis $Q_n \leq 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 16 \text{ m}^3/\text{h}$	59,92 €/Monat
bis $Q_n \leq 15,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 25 \text{ m}^3/\text{h}$	89,88 €/Monat

- (3) Für bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohr) erhebt die VGOS eine tägliche Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 5,00 €.

§ 5 Verbrauchsgebühr werden die Absätze 3 und 4 wie folgt geändert:

- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,63 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein beweglicher Wasserzähler (Zählerstandrohr) verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,63 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Posterstein, 18. März 2025

Barth
Vorsitzende

Hinweis:

ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Barth
Vorsitzende

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 26.03.2025 durch elektronische Bekanntmachung.